

ST - Stabsbüro Landrat  
Herr Bachmann

Bad Schwalbach, 05.02.2018  
☎ 202

KR - Büro der Kreisorgane/  
Sitzungsdienst

über  
Herrn Landrat Kilian

*L. 5. Februar 2018*

**Anfrage der FDP-Fraktion Nr. 05/18 vom 9. Januar 2018**  
Versorgungsauftrag des Rheingau-Taunus-Kreises bzgl. der Notfallversorgung

**Frage 1.** **Ist durch den Wegfall der Helios-Kliniken der gesetzliche Versorgungsauftrag des Rheingau-Taunus Kreises durch die umliegenden Kliniken noch zu gewährleisten?**  
**Wenn nein, wo sind die wesentlichen Abweichungen vom Versorgungsauftrag?**

Die Gewährleistung des gesetzlichen Versorgungsauftrags ergibt sich durch die Abgrenzung einer bedarfsgerechten Versorgung gem. § 3 HKHG. Wie im Bericht des Landrats sowie beim TOP zur Kreistagssitzung (DS X/525) am 06.02.2018 dargestellt wird, ist aus Sicht des Landes Hessen als Konsequenz eines Gutachtens der HessenAgentur eine bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung auch nach Schließung der HELIOS-Klinik Bad Schwalbach gegeben. Diese Einschätzung wird verwaltungsseitig nicht geteilt, weshalb ein eigenständiges Gutachten zur bestehenden Basisversorgungsrelevanz der Klinik in Auftrag gegeben werden soll.

**Frage 2.** **Zu welchen Bedingungen wurde das Gebäude und Grundstück seiner Zeit an Helios übertragen?**

Neben der Verpflichtung der Akutkliniken Management GmbH (WAK) seinerzeit 6,0 Mio. DM für die Befriedigung des dringenden Investitionsbedarfs im damaligen Kreiskrankenhaus Idstein als Eigenmittel bis zum 31.12.2003 zur Verfügung zu stellen, gilt es den als Anlage der notariellen Übertragung des Geschäftsanteils an der Krankenhausbetriebsgesellschaft vom Rheingau-Taunus-Kreis an die WAK beigefügten Vertrag über die Gewährleistung der Krankenhausversorgung zu erfüllen. Hiernach ist die WAK gem. § 1 des Vertrages verpflichtet, „die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung in den Kreisteilen Untertaunus durch die Kreiskrankenhäuser Bad Schwalbach und Idstein dauerhaft sicherzustellen (§ 3 des Hessischen Krankenhausgesetzes – HKHG -)“. In § 6 wird die WAK zudem verpflichtet, diese Verpflichtung im Falle einer Rechtsnachfolge (HELIOS) rechtsverbindlich weiterzugeben.

**Frage 3.**

**Besteht ggf. durch die Nichterfüllung des Versorgungsauftrages ein Anspruch des RTK auf Rückabwicklung der Übertragung?**

**Wenn ja, in welcher Weise?**

Der Vertrag kann aus wichtigem Grund, bspw. wegen eines Verstoßes gegen o.g. Sicherstellung der bedarfsgerechten Versorgung gekündigt werden.

Ferner gilt: „Im Fall der Beendigung des Vertragsverhältnisses ist die WAK verpflichtet, ihren Gesellschaftsanteil an der BG an den Kreis zurück zu übertragen und unverzüglich die Geschäftsführung an eine vom Kreis genannte Person abzugeben und ihre Bestellung zu veranlassen.“ (§ 10).

Ob im vorliegenden Fall eine auf dem Rechtsweg zu würdigende Nichterfüllung des Versorgungsauftrags und damit ggf. ein wichtiger Grund zur Vertragskündigung durch den Rheingau-Taunus-Kreis besteht, wird derzeit durch eine Fachanwaltskanzlei überprüft.

**Frage 4.**

**Gibt es im Vertrag eine Regelung für die Beendigung des übertragenen Versorgungsauftrags?**

**Wenn ja, wie sieht diese Regelung aus?**

Es wird auf die Beantwortung der Frage 3 verwiesen. Eine weitergehende Regelung ist nicht Bestandteil des Vertrags.



(BACHMANN)

ST